

Von: [Schwelow, Dietmar \(52-11\)](#)
An: [Stadtsportbund Bonn](#)
Cc:

Betreff: Corona - Rückkehr des Sports in den Normalbetrieb
Datum: Mittwoch, 16. September 2020 13:18:49

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ab heute gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung, die mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft tritt, haben sich für den Sport einige Änderungen ergeben. So haben Zuschauer von Sportveranstaltungen ab sofort verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, außer am Sitz- oder Stehplatz. Ferner dürfen bei Sportveranstaltungen oder bei Wettbewerben wieder mehr als 300 Zuschauer anwesend sein, sofern ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt wird. Bei mehr als 1.000 Zuschauern gilt – wie auch bei sonstigen Veranstaltungen – eine Obergrenze von einem Drittel der Kapazität der Sportstätte. Auch die Regelung zur Anzahl von Teilnehmenden bei nicht kontaktfreiem Sport wurde zugunsten von Sportarten mit außergewöhnlichen Mannschaftsgrößen dahingehend erweitert, dass nun alle Spielerinnen oder Spieler, die die jeweilige Sportart erfordert, am Spiel teilnehmen können – auch wenn sie die Höchstzahl von 30 überschreitet.

Im Einzelnen gelten für den Sportbetrieb folgende Regelungen:

1. Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum müssen für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden, auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
2. Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist mit bis zu 30 Personen oder mit zwei Mannschaften einschließlich aller nach der Verbandssatzung beziehungsweise Spielordnung zulässigen Spielerinnen und Spielern zulässig. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO ist sicherzustellen.
3. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.
4. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO zulässig. Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.
Spiele und Wettbewerbe mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b der CoronaschutzVO zulässig, welches der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt werden muss. Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen (sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können) gelten besondere Auflagen, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind.

Das Städtische Gebäudemanagement stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Um die Beschaffung von Desinfektionsmitteln müssen sich die jeweiligen Nutzer der städtischen Sportanlagen selbst kümmern. Neben den Auflagen, die sich aus der Coronaschutzverordnung ergeben, liegt bei den Hallennutzern auch die Einhaltung der nachfolgend

genannten Auflagen in der Eigenverantwortung:

- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- Die Sportgeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.
- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schwolow Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt Rathaus Bad
Godesberg, Kurfürstenallee 2.3, 53177
Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32 36
Telefax +49(0)2 28.77 32 86
E-Mail: dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf www.bonn.de/newsletter

Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2019.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.